

Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Vaz/Obervaz

Vom Gemeinderat am 12. Januar 2007 gestützt auf Art. 37 Abs. 3 lit. c) der Verfassung der Gemeinde Vaz/Obervaz erlassen.

I. SITZUNGSGELD GEMEINDERAT

Die Mitglieder des Gemeinderates haben für die Halbtagesitzungen und die Abendsitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld von Fr. 100.00. Ganztagesitzungen werden zum Stundenansatz von Fr. 28.00 entschädigt.

II. TAGGELD

Gemeindevorstand

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden für die Sitzungen und die übrige Amtstätigkeit mit Fr. 54.00 pro Stunde entschädigt. Nehmen sie an den Gemeinderatssitzungen teil, erhalten sie ein Sitzungsgeld gemäss gemeinderätlichem Ansatz.

Übrige Behörden und Kommissionen

Die Mitglieder des Gemeinderates, der GPK, des Schulrates, des Bürgerrates und der Kommissionen werden für die Sitzungen und die Tätigkeit ausserhalb der Sitzungen mit Fr. 28.00 pro Stunde entschädigt.

Behördenmitglieder, die die Gemeinde im Auftrag des Gemeindevorstandes an Veranstaltungen offiziell vertreten, erhalten ebenfalls eine Entschädigung nach diesem Stundenansatz.

III. FESTE ENTSCHÄDIGUNGEN

Gemeinderatspräsident

Der Gemeinderatspräsident erhält ein jährliches Fixum von Fr. 2'000.00.

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident steht der Gemeinde in flexiblem Hauptamt für die Erledigung der Amtsgeschäfte zur Verfügung. Der Gemeindevorstand legt die Dotation zwischen 70 und 100 % jeweils zu Beginn der Amtsperiode im Benehmen mit dem Gemeindepräsidenten fest. Das Jahresgehalt bemisst sich im gleichen Prozentsatz nach der 24. Lohnklasse der kantonalen Personalverordnung. Bei einer 100 %-Anstellung entfallen die Entschädigungen aus Pflichtmandaten der Gemeinde. Dazu hat der Gemeindepräsident Anspruch auf eine jährliche Spesen- und Repräsentationspauschale von Fr. 8'000.00. Ein Sitzungsgeld entfällt.

Gemeindevorstand

Die Departementsvorsteher erhalten pro Amtsjahr folgendes Fixum:

Bau und Verkehr	Fr. 5'000.00
Übrige Mitglieder	Fr. 3'000.00

Bürgerratspräsident

Der Bürgerratspräsident erhält pro Amtsjahr ein Fixum von Fr. 3'000.00.

Alpmeister

Der Alpmeister erhält pro Amtsjahr Fr. 200.00.

IV. ENTSCHÄDIGUNG DER MITARBEITER DER GEMEINDE

Kommissionsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen, erhalten keine Sitzungsgelder und keine anderweitigen Vorbereitungsentschädigungen, soweit ihre Mitarbeit in den Kommissionen innerhalb der Normalarbeitszeit und des angestammten Aufgabenbereiches geschieht.

Kommissionsarbeit ausserhalb der Arbeitszeit wird entschädigt und gilt nicht als Überzeit. Wenn Mitarbeiter der Gemeinde über ihre Arbeitszeit und ihren Aufgabenbereich hinaus Kommissionsaufgaben wahrnehmen, haben sie Anrecht auf Entschädigung wie die übrigen Kommissionsmitglieder. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindebehörden.

V. SPESEN

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Personalreglementes.

VI. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Entschädigungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 19. Juni 1998 mitsamt den Teilrevisionen.